

# Bewachungsverordnung

- Änderungswünsche aus polizeilicher Sicht -

# Haaner Kirmes 2013, im Auftrag der Stadt Haan



## MR Schönleiter GewArch 2003, 1-7

„.....dass zu hoffen ist, dass nach der neuen Bewachungsgewerbenovelle der Gesetzgeber nicht weiter gefordert wird.

Es sollten erst Erfahrungen mit den nicht ganz unerheblichen Änderungen abgewartet werden.....“

# Die Erfahrungen aus drei Jahre „Projekt Türsteher“ in Düsseldorf

<http://www.rp-online.de/region-duesseldorf/duesseldorf/nachrichten/tuersteher-hatte-eisenstange-griffbereit-1.1147264>

## Türsteher hatte Eisenstange griffbereit

06.12.2010

**Die Polizei und die Ordnungsbehörden haben in der Nacht zum Sonntag in der Altstadt Türsteher überprüft. In einem Fall fanden die Kontrolleure bei einem Türsteher einen Baseballschläger und eine Eisenstange, die griffbereit an der Tür lagen.**

# Türsteher sind oft bewaffnet und vergessen, dass sie nur Jedermannrechte haben

<http://www.wz-newsline.de/lokales/duesseldorf/tuersteher-heiko-dorloff-jeder-kann-opfer-werden-1.870409>

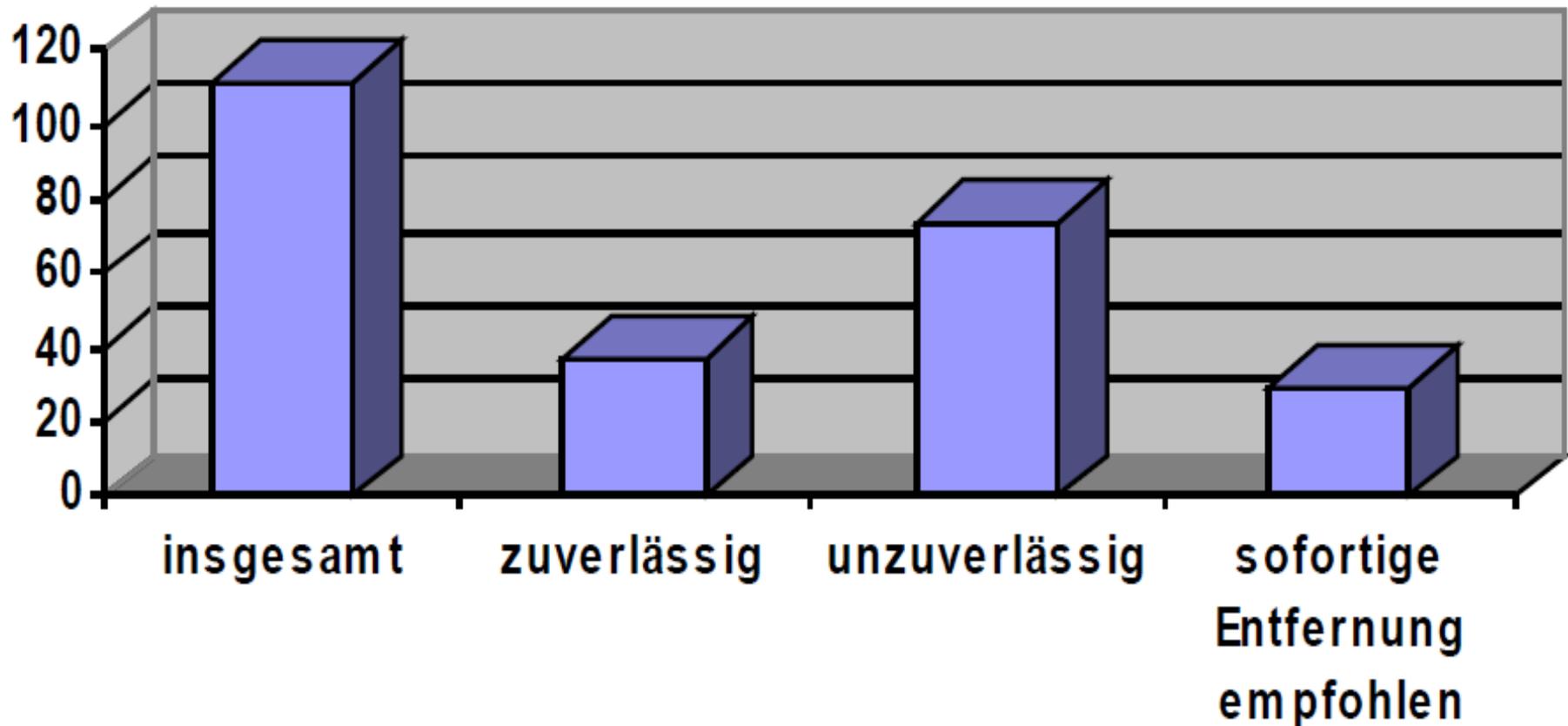


**Düsseldorf.** Es ist Samstagabend und Heiko Dorloff packt aus. Der Hüne steht am Hinterausgang des Quartier Bohème an der Ratinger Straße und legt auf den Tisch, was er für die Nacht brauchen könnte: Das Pfefferspray hat der 46-Jährige „zum Glück noch nie“ gebraucht, die Handschellen schon. Das Funkgerät ist obligatorisch, Taschenlampe und Klappmesser eher nützlich.

Das Mini-Stroboskop soll einen potenziellen Gegner optisch verwirren und der Kubotan, eine asiatische Druckwaffe, die aussieht wie ein eiserner Kugelschreiber, bringt selbst Riesen dazu, stillzuhalten. Zuletzt legt Dorloff seine schnittsicheren Lederhandschuhe zu dem Arsenal: „Vor zwanzig Jahren brauchte ich nur die Handschuhe, die Zeiten sind leider vorbei.“

# Frage der Zuverlässigkeit

bei 111 überprüften Türstehern, wäre ein sofortiges Beschäftigungsverbot von 29 Personen aus kriminalpräventiver Sicht geboten gewesen



erheblichst unzuverlässig waren  
26% der überprüften Türsteher, weil

- als gewaltbereiter Hooligan bei Fußballspielen mehrfach in Erscheinung getreten
- Mitglied von Rockergruppierungen
- Betäubungsmittelkonsument /-verkäufer
- mit Haftbefehl gesucht
- wegen einer Vielzahl von gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten als gewalttätig bekannt

# Wir stellten eine Vielzahl von Problemen fest, zwei von vielen Beispielen:

Türsteher, eines nicht ortsansässigen Bewachungsunternehmens war jedes **Wochenende, wenn er arbeitet, Beteiligter / Beschuldigter** wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung.

- angeregte Überprüfungen auf Zuverlässigkeit bei dem zuständigen auswärtigen Ordnungsamt hatte zur Folge, dass die Person dann bei dem Gastronom direkt angestellt wurde
- dann Anhörungsverfahren wegen Beschäftigungsverbot gem. §21 GastG, das hatte zur Folge, dass die Person dann wieder bei einem anderen auswärtigen Sicherheitsunternehmen beschäftigt wurde ohne Wächtermeldung
- nach 1,5 Jahren mit Unterstützung einer engagierten Amtsanwältin der StA Düsseldorf konnte im Rahmen eines Sammelverfahren ein Urteil beim AG Düsseldorf erreicht werden, dass diese Person während der Bewährungszeit von vier Jahren nicht mehr als Türsteher arbeiten darf

# Türsteher ist bekannt als Mitglied der Gemeinschaft der Hells Angels

- Charter der Hells Angels wurde jedoch nicht für verboten erklärt, bzw. Charter erklären sich auch als „aufgelöst“ um Vereinsverbotsverfahren zuvor zu kommen
- Person war/ist auffällig durch unangemessenes Einschreiten gegenüber Gästen, arbeitete ohne erforderliche Meldung und Sachkundeprüfung u.a.
- nach Anhörungsverfahren durch das betreffende Ordnungsamt wurde keine Wächtermeldung von diesem Sicherheitsunternehmen abgegeben, da die Person für dieses nicht mehr arbeiten würde
- Person wurde aber weiterhin von der Polizei bei Einlasskontrollen festgestellt und wechselt ständig die Arbeitgeber, die immer in anderen auswärtigen Kommunen gemeldet sind

dringend notwendige Ergänzung  
wegen der Rockerproblematik

Rockergruppierungen und deren Mitglieder  
respektieren nicht das Gewaltmonopol des  
Staates, so dass hier eine Ergänzung des

**§9 Abs. 2 Nr.1 BewachV auf**  
**Mitglieder von**  
**Rockergruppierungen**

im Sinne des Schutzzwecks des Gesetzes  
liegt

- vgl. VG Regensburg vom 01.08.2013, RN 5 K 12.1881-

# Problematik bewaffnete Türsteher / Sicherheitsmitarbeiter

In der Bewachungsverordnung sollte klar geregelt sein, dass der Nachweis des Bedürfnisses zum Führen von Waffen insgesamt, d.h. neben Schusswaffen auch Hieb- und Stoßwaffen vorher zu erbringen ist und erst nach Genehmigung von Ordnungsbehörde unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Polizei diese In Gebrauch genommen werden dürfen.

Das VG Bremen legte treffend fest am 03.07.2007, 5 V 1652/07, dass Waffen nicht gemeinhin zur Deeskalation beitragen, sondern in den falschen Händen eine Gewaltspirale Ingangsetzen.

Gerade im öffentlichen Raum, bei Kontrollgängen oder Einlaßkontrollen sollte der nur mit Jedermannrechten ausgestattete Bewacher vom Grundsatz her keine Waffen führen.

# Adressatenproblematik

Gem. §3 BGV C 7 hat der Bewachungsunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass.....

Gem. § 9 Bewachungsverordnung darf der Gewerbetreibende nur.....

Gem. §34 a Abs. 4 GewO kann die Beschäftigung einer Person, die....

Gem. §21 Gaststättengesetz kann die Beschäftigung einer Person....

=> gegen den Störer selbst, wenn dieser der Beschäftigte ist, kann nicht vorgegangen werden

Hinzu kommt:

Polizei selbst hat nur über den Platzverweis Bsp.: §34 PoIG NRW eine Handhabe, die aber praxisuntauglich ist, da zeitlich und räumlich stark begrenzt

# Zuverlässigkeitsprüfung effektiv und dauerhaft

status quo: anlassunabhängige oder gar kontinuierliche Zuverlässigkeitsprüfungen oder

Prüfungen anlässlich eines Einsatzes zu einer Großveranstaltung nach der Erstprüfung gem. §9 BewachV sind nicht vorgesehen.

Zudem hat Polizei keine Ermächtigungsgrundlage dazu, obwohl gerade bei Großveranstaltungen / Fußballspielen eine Notwendigkeit besteht.

- jährliche Zuverlässigkeitsprüfungen des Wachpersonals
- Ermächtigung der örtlichen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden, dass diesen anlässlich von Großveranstaltungen/Konzerten/Fußballspielen, 14 Tage vorher eine Übersicht aller eingesetzten Bewachungsunternehmen mit Subunternehmen und der entsprechenden Wachpersonen zu melden sind
- Ermächtigung der örtlichen Ordnungsbehörden und Polizeibehörden der Überprüfung dieser Personen auf Zuverlässigkeit
- einheitliche Dienstaussweise und Mitführipflicht dieser für eingesetzte Wachpersonen
- Ermächtigung der Polizeibehörden der Einsichtnahme dieser Dienstaussweise
- Möglichkeit des Ausschlusses von der Bewachungstätigkeit vor Ort, wenn Ordnungsbehörde oder Polizei Bewacher ohne aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung oder ohne entsprechenden Dienstaussweis feststellt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!